

Gemeinde Schwalmtal.....	2
717/2024  Bekanntmachung über die 4. Stufe Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie hier: Beschluss des Lärmaktionsplans der Gemeinde Schwalmtal, 4. Runde .....	2

## Gemeinde Schwalmtal

### **717/2024 Bekanntmachung über die 4. Stufe Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie**

#### **hier: Beschluss des Lärmaktionsplans der Gemeinde Schwalmtal, 4. Runde**

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte (in NRW sind dies Städte und Gemeinden) in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig, mit Ausnahme der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Dort ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig.

Bei der Neuaufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit nach § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz vorgesehen.

Im Gemeindegebiet sind durch die Lärmkartierung die Hauptverkehrsstraßen erfasst.

Grundlage für die aufgenommenen Straßenzüge ist die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) erstellte aktuelle Lärmkartierung:  
<https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/>

Innerhalb der Gemeinde Schwalmtal wurde eine Lärmbelastung im Bereich der Hauptverkehrsstraßen

- A52 innerhalb des Gemeindegebiets und der
- L371 zwischen Anschlussstelle A 52 und L 475 kartiert.

Auf zwei Straßenabschnitten sind die Gebäude hohen Lärmpegeln ausgesetzt

- Steeg, Steegskamp, Haus Nr. 2 bis Steeg, Haus Nr. 4a und
- Hostert, Waldnieler Heide bis Autobahnanschlussstelle Hostert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen erfolgte in zwei Phasen, bevor der Rat der Gemeinde am 02.07.2024 den Lärmaktionsplan 4. Runde beschloss.

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Schwalmtal 4. Runde kann über die Homepage der Gemeinde unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://www.schwalmtal.de/klima-umwelt-nachhaltigkeit/konzepte-und-studien/laermaktionsplanung-nach-eu>

www.schwalmtal.de -> Klima, Umwelt & Nachhaltigkeit -> Konzepte und Studien -> Lärmaktionsplan nach EU-Umgebungslärmrichtlinie

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Schwalmtal, 4. Runde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Lärmaktionsplans nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Lärmaktionsplanung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 04.07.2024

- gez. Andreas Gisbertz –  
Bürgermeister

**Amtsblatt**



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

**E-Mail:** [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen